Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►B ►M17 **RICHTLINIE DES RATES**

vom 12. Dezember 1972

zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern

(72/462/EWG) ◄

(ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28)

Geändert durch:

		Amtsblatt Nr.	Seite	Datum
►M1	Richtlinie 73/358/EWG des Rates vom 19. November 1973	L 326	17	27.11.1973
►M2	Richtlinie 74/387/EWG des Rates vom 15. Juli 1974	L 202	36	24.7.1974
►M3	Richtlinie 75/379/EWG des Rates vom 24. Juni 1975	L 172	17	3.7.1975
►M4	Richtlinie 77/98/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976	L 26	81	31.1.1977
►M5	Richtlinie 81/476/EWG des Rates vom 24. Juni 1981	L 186	20	8.7.1981
►M6	Richtlinie 83/91/EWG des Rates vom 7. Februar 1983	L 59	34	5.3.1983
►M7	Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 des Rates vom 20. Dezember 1985	L 362	8	31.12.1985
►M8	Richtlinie 86/469/EWG des Rates vom 16. September 1986	L 275	36	26.9.1986
►M9	Richtlinie 87/64/EWG des Rates vom 30. Dezember 1986	L 34	52	5.2.1987
►M10	Richtlinie 88/289/EWG des Rates vom 3. Mai 1988	L 124	31	18.5.1988
►M11	Richtlinie 88/657/EWG des Rates vom 14. Dezember 1988	L 382	3	31.12.1988
►M12	Richtlinie 89/227/EWG des Rates vom 21. März 1989	L 93	25	6.4.1989
►M13	Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989	L 395	13	30.12.1989
►M14	Richtlinie 90/423/EWG des Rates vom 26. Juni 1990	L 224	13	18.8.1990
►M15	Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990	L 224	29	18.8.1990
►M16	Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990	L 373	1	31.12.1990
►M17	Richtlinie 91/69/EWG des Rates vom 28. Januar 1991	L 46	37	19.2.1991
►M18	Richtlinie 91/266/EWG des Rates vom 21. Mai 1991	L 134	45	29.5.1991
►M19	Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991	L 268	56	24.9.1991
►M20	Richtlinie 91/497/EWG des Rates vom 29. Juli 1991	L 268	69	24.9.1991
►M21	geändert durch die Richtlinie 92/5/EWG des Rates vom 10. Februar 1992	L 57	1	2.3.1992
►M22	Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991	L 356	1	24.12.1991
►M23	Richtlinie 91/688/EWG des Rates vom 11. Dezember 1991	L 377	18	31.12.1991
►M24	Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992	L 173	13	27.6.1992
►M25	Richtlinie 96/91/EG des Rates vom 17. Dezember 1996	L 13	26	16.1.1997
►M26	Richtlinie 97/76/EG des Rates vom 16. Dezember 1997	L 10	25	16.1.1998

Geändert durch:

►**A1**	Beitrittsakte Griechenlands	L 291	17	19.11.1979
►**A2**	Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens	C 241	21	29.8.1994
	(angepaßt durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates)	L 1	1	1.1.1995

Berichtigt durch:

►**C1** Berichtigung, ABl. L 159 vom 16.6.1973, S. 55 (72/462/EWG)

►**C2** Berichtigung, ABl. L 194 vom 19.7.1978, S. 29 (72/462/EWG)

►**C3** Berichtigung, ABl. L 211 vom 3.8.1983, S. 30 (83/91/EWG)

►**C4** Berichtigung, ABl. L 189 vom 20.7.1988, S. 28 (88/289/EWG)

▼B
▼M17

RICHTLINIE DES RATES

vom 12. Dezember 1972

zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern

(72/462/EWG)

▼B

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat viehseuchenrechtliche Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen sowie mit frischem Fleisch erlassen.

Wie in den obengenannten Vorschriften vorgesehen, ist eine gemeinschaftliche Regelung für die Einfuhr der vorerwähnten Tiere und Erzeugnisse aus Drittländern festzulegen.

Diese Regelung setzt voraus, daß eine für die gesamte Gemeinschaft gültige Liste der Drittländer oder Teile von Drittländern, aus denen Rinder und Schweine und frisches Fleisch eingeführt werden dürfen, sowie der Betriebe aufgestellt wird, aus denen frisches Fleisch stammen darf.

Bei der Wahl dieser Länder und Betriebe sind allgemeine Kriterien zugrunde zu legen, wie der Gesundheitszustand des Viehs, die Organisation und die Befugnisse der tierärztlichen Dienste und die geltende viehseuchenrechtliche Regelung; ferner ist vorzusehen, daß die Betriebe einer Reihe von Vorschriften entsprechen müssen, die gewährleisten sollen, daß das aus diesen Betrieben stammende Fleisch die von der Gemeinschaft für notwendig erachteten gesundheitlichen Bedingungen erfüllt.

Ferner ist die Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Ländern zu verbieten, die nicht oder seit allzu kurzer Zeit frei sind von Tierkrankheiten, die in der Gemeinschaft nicht vorkommen und daher für den Viehbestand der Gemeinschaft eine ernste Gefahr darstellen; das gleiche gilt für Einfuhren aus Drittländern, in denen Impfungen gegen diese Krankheiten vorgenommen werden.

Die allgemeinen Bedingungen für die Einfuhr aus allen Drittländern sind durch besondere Bedingungen zu ergänzen, die entsprechend der gesundheitlichen Lage in den einzelnen Drittländern festzulegen sind; da diese besonderen Bedingungen unter Zugrundelegung sehr technischer und verschiedenartiger Kriterien festgelegt werden müssen, ist dabei ein elastisches und rasches Gemeinschaftsverfahren anzuwenden, in dessen Rahmen die Kommission und die Mitgliedstaaten eng zusammenarbeiten.

Die Vorlage einer einem Muster entsprechenden Bescheinigung bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen ist ein wirksames Mittel, um die Anwendung der Gemeinschaftsregelung zu überprüfen; da diese Regelung besondere Bestimmungen vorsehen kann, die für die einzelnen Drittländer unterschiedlich sein können, ist das Muster der Bescheinigung dementsprechend zu erstellen.

Die Einfuhrkontrolle muß sich auch auf den Ursprung und den Gesundheitszustand der Tiere erstrecken.

Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit haben, beim Eintreffen der Tiere im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft und während ihrer Beförderung nach dem Bestimmungsort alle zweckdienlichen Maßnahmen

▼B

zum Schutze der Gesundheit von Mensch oder Tier einschließlich der Tötung oder Schlachtung und der Vernichtung zu ergreifen.

Es empfiehlt sich, vorzuschreiben, daß frisches Fleisch aus zugelassenen Betrieben stammen muß, und zu bestimmen, welchen Gesundheits- und Kontrollvorschriften frisches Fleisch insbesondere bei seiner Gewinnung, Lagerung und Beförderung entsprochen haben muß.

Die Mitgliedstaaten müssen eine gemeinsame Haltung in bezug auf frisches Fleisch einnehmen, das aus gesundheitlichen Gründen nicht in die Gemeinschaft eingeführt werden darf; insbesondere ist die Einfuhr von Fleisch zu untersagen, das Rückstände gewisser Stoffe enthält, die schädlich sind oder dazu führen können, daß der Genuß des Fleisches gesundheitsgefährdend oder schädlich ist.

Durch die Vorlage einer Gesundheitsbescheinigung und einer Genußtauglichkeitsbescheinigung, die von einem amtlichen Tierarzt des versendenden Drittlandes ausgestellt worden sind, kann am besten gewährleistet werden, daß eine Sendung von frischem Fleisch zur Einfuhr zugelassen werden darf.

Unabhängig davon, nach welchem Verfahren die zollamtliche Abfertigung erfolgt, muß frisches Fleisch unverzüglich nach dem Eingang in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft einer viehseuchenrechtlichen Kontrolle unterzogen werden, um die Weiterbeförderung von Fleisch zu verhindern, dem die geforderte Bescheinigung nicht beigefügt ist, das aus einem Drittland stammt, aus dem die Einfuhr nicht gestattet ist, oder für das die Gesundheitsbescheinigung nicht ordnungsgemäß ausgestellt worden ist.

Damit geprüft wird, ob diese Richtlinie vom versendenden Drittland eingehalten worden ist, und die Einfuhr von gesundheitsgefährdendem Fleisch verhindert wird, muß jede Sendung von frischem Fleisch in den Mitgliedstaaten bei der Einfuhr einer Kontrolle der Genußtauglichkeit sowie einer viehseuchenrechtlichen Kontrolle unterzogen werden, die von einem amtlichen Tierarzt vorzunehmen sind; die für die einheitliche Durchführung dieser Einfuhrkontrollen notwendigen Einzelheiten sind nach einem Verfahren festzulegen, in dessen Rahmen die Kommission und die Mitgliedstaaten eng zusammenarbeiten.

Frisches Fleisch, dessen Einfuhr in einen Mitgliedstaat auf Grund der Einfuhrkontrollen zugelassen worden ist, muß — sofern es in einen anderen Mitgliedstaat weiterbefördert wird und sofern es nicht nach der Einfuhr in einem zugelassenen Zerlegungsbetrieb zerlegt worden ist — jeweils von einer Bescheinigung begleitet sein, damit amtlich sichergestellt wird, daß die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Einfuhrbedingungen erfüllt worden sind.

Die Kontrollen der Tiere und des Fleisches werden im allgemeinen Interesse der Gemeinschaft vorgenommen; daher sollte vorgeschrieben werden, daß sie in Untersuchungsstellen durchzuführen sind, die nach gemeinschaftlichen Kriterien und nach einem gemeinschaftlichen Verfahren zugelassen worden sind.

Jeder Mitgliedstaat muß die Möglichkeit haben, die Einfuhr aus einem Drittland unverzüglich zu verbieten, wenn diese eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier darstellen kann; in diesem Fall muß unbeschadet der etwaigen Änderungen der Liste der Länder und Betriebe, die nach der Gemeinschaft ausführen dürfen, unverzüglich die Haltung aller Mitgliedstaaten gegenüber diesem Drittland koordiniert werden.

Es sollten tierärztliche Sachverständige der Gemeinschaft beauftragt werden, insbesondere in den Drittländern zu prüfen, ob diese Richtlinie eingehalten wird.

Vor der Einführung der gemeinschaftlichen Regelung sind auf Gemeinschaftsebene zahlreiche, für das Funktionieren dieser Regelung notwendige Rechtsakte zu erlassen und in den Mitgliedstaaten wichtige Änderungen an den dort geltenden Rechtsvorschriften vorzunehmen; daher muß der Beginn der Anwendung dieser Regelung zeitlich gestaffelt werden —

▼B

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

▼M6

KAPITEL I

Allgemeine Vorschriften

▼M12

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie betrifft die aus Drittländern erfolgende Einfuhr von

— Zucht-, Nutz- oder Schlachttieren der Gattungen Rinder und Schweine;

▼M17

— Zucht-, Mast- oder Schlachttieren der Gattungen Schafe und Ziegen;

▼M12

— frischem Fleisch von Rindern ►M20 (einschließlich „Bubalus bubalis“ und „Bison bison“) ◄, Schweinen, Schafen, Ziegen sowie Einhufern, die als Haustiere gehalten werden;

— frischem Fleisch von wilden Klauentieren und von wilden Einhufern insoweit, als es sich um die Zulässigkeit der Einfuhr aus bestimmten Herkunftsländern handelt, sofern Artikel 3 betroffen ist;

— Fleischerzeugnissen aus oder mit frischem Fleisch im Sinne des zweiten Gedankenstrichs, mit Ausnahme des in Artikel 5 der Richtlinie 64/433/EWG und in den entsprechenden Bestimmungen des Artikels 20 der Richtlinie 72/462/EWG genannten Fleischs.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für

a) Tiere, die lediglich in der Nähe der Grenze der Gemeinschaft vorübergehend zu Weidezwecken oder zur Arbeit genutzt werden;

b) Fleisch und Fleischerzeugnisse, mit Ausnahme der unter Buchstabe e) genannten, die im persönlichen Gepäck von Reisenden für ihren eigenen Verbrauch mitgeführt werden, sofern die beförderte Menge 1 kg pro Person nicht überschreitet und sofern das Fleisch bzw. die Fleischerzeugnisse aus einem Drittland oder einem Teilgebiet eines Drittlandes stammen, das in der nach Artikel 3 erstellten Liste aufgeführt ist und aus dem die Einfuhr gemäß Artikel 28 nicht verboten ist;

c) Fleisch und Fleischerzeugnisse, mit Ausnahme der unter Buchstabe e) genannten, die in Kleinsendungen an Privatpersonen eingehen, sofern diesen Einfuhren keine kommerziellen Überlegungen zugrunde liegen, die versandte Menge 1 kg nicht überschreitet und das Fleisch bzw. die Fleischerzeugnisse aus einem Drittland oder einem Teilgebiet eines Drittlandes stammen, das in der nach Artikel 3 erstellten Liste aufgeführt ist und aus dem die Einfuhr gemäß Artikel 28 nicht verboten ist;

d) Fleisch und Fleischerzeugnisse, die zur Verpflegung des Personals und der Fahrgäste in Beförderungsmitteln im grenzüberschreitenden Verkehr mitgeführt werden.

Werden dieses Fleisch bzw. diese Fleischerzeugnisse oder Küchenabfall davon ausgeladen, so müssen sie unschädlich beseitigt werden. Von der Beseitigung kann jedoch abgesehen werden, wenn das Fleisch oder die Fleischerzeugnisse — unmittelbar oder nach vorübergehender Verwahrung unter zollamtlicher Überwachung — von einem Beförderungsmittel auf ein anderes Beförderungsmittel umgeladen werden;

e) Fleischerzeugnisse, sofern die betreffende Menge 1 kg nicht überschreitet und das Erzeugnis einer Hitzebehandlung in einem luftdicht verschlossenen Behältnis bei einem Fo-Wert von mindestens 3,00 unterworfen wurde, die

i) im persönlichen Gepäck von Reisenden für ihren eigenen Verbrauch mitgeführt werden,

▼M12

ii) in Kleinsendungen an Privatpersonen eingehen, deren Einfuhr keinerlei kommerziellen Charakter hat.

Artikel 2

▼M17

Für diese Richtlinie gelten, soweit erforderlich, die Definitionen nach Artikel 2 der Richtlinie 64/432/EWG, der Richtlinie 64/433/EWG, der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch ([1]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/662/EWG ([2]), der Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen ([3]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/662/EWG, und der Richtlinie 91/68/EWG ([4]).

▼M12

Die Definitionen für Geflügelfleisch in Artikel 1 der Richtlinie 71/118/EWG sind jedoch für die Zwecke der vorliegenden Richtlinie nicht anwendbar.

Ferner sind im Sinne dieser Richtlinie:

a) amtlicher Tierarzt: von der zuständigen Zentralbehörde eines Mitgliedstaats oder Drittlandes bezeichneter Tierarzt;

b) Bestimmungsland: Mitgliedstaat, in den Tiere, frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse aus einem Drittland versandt werden;

▼M17

c) Drittland: Land außerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinien 64/432/EWG, 64/433/EWG, 77/99/EWG und 91/68/EWG;

▼M12

d) Einfuhr: das Verbringen von Tieren, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern in das Gebiet der Gemeinschaft;

▼M17

e) Haltung: amtlich überwachter landwirtschaftlicher, gewerblicher oder kommerzieller Betrieb, der im Hoheitsgebiet eines Drittlands liegt und in dem üblicherweise Zucht-, Nutz- oder Schlachttiere der Gattungen Rinder oder Schweine oder Zucht-, Mast- oder Schlachttiere der Gattungen Schafe oder Ziegen gehalten oder aufgezogen werden;

▼M12

f) seuchenfreie Zone: Zone, in der die Tiere nach amtlichen Feststellungen während einer bestimmten, nach dem Verfahren des Artikels 29 festzusetzenden Zeit in einem ebenfalls nach diesem Verfahren festzulegenden Umkreis von keiner der ansteckenden Krankheiten der nach demselben Verfahren aufgestellten Liste befallen waren.

Artikel 3

(1) Der Rat stellt auf Vorschlag der Kommission eine Liste der Länder oder der Teilgebiete von Ländern auf, aus denen die Mitgliedstaaten die folgenden Einfuhren zulassen:

— Einfuhr von Zucht-, Nutz- oder Schlachttieren der Gattungen ►M17 Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen ◄, die als Haustiere gehalten werden,

— Einfuhr von frischem Fleisch von Rindern (einschließlich Büffeln), Schweinen, Schafen und Ziegen oder von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, sowie von Fleischerzeugnissen aus solchem Fleisch,

([1]) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.
([2]) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.
([3]) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85.
([4]) ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 19.

▼**M12**

— Einfuhr von frischem Fleisch von wildlebenden Klauentieren und von wildlebenden Einhufern,

wobei der tierseuchenrechtlichen Lage der betreffenden Länder oder Teilgebiete von Ländern Rechnung zu tragen ist.

Diese Liste kann nach dem Verfahren des Artikels 30 geändert oder ergänzt werden, insbesondere hinsichtlich der Ausarbeitung der Rubrik bezüglich der Fleischerzeugnisse, mit etwaiger Angabe der Tierarten sowie, in dem in Artikel 21 a Absatz 2 vorgesehenen Fall, der vorgeschriebenen Behandlung.

(2) Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Land oder ein Teil eines Landes sowohl in bezug auf ►**M17** Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen ◄ als auch in bezug auf frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse auf die in Absatz 1 genannte Liste gesetzt werden kann, ist insbesondere folgendes zu berücksichtigen:

a) der Gesundheitszustand des Viehbestands, der anderen Haustiere und der Wildtiere des Drittlandes, wobei vor allem das Vorkommen exotischer Tierseuchen einerseits und die Tierseuchenlage in den benachbarten Gebieten andererseits zu beachten sind, die eine Gefahr für die Gesundheit von Menschen und Tieren in den Mitgliedstaaten darstellen können;

b) die Regelmäßigkeit und Schnelligkeit, mit der das Drittland Auskünfte über das Auftreten anstekkender Tierkrankheiten, insbesondere der in den Listen A und B des Internationalen Tierseuchenamts genannten Krankheiten, erteilt;

c) die Vorschriften dieses Landes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierkrankheiten;

d) die Struktur und die Befugnisse der tierärztlichen Dienste in diesem Land;

e) die Gestaltung und die Durchführung der Maßnahmen zur Vorbeugung sowie zur Bekämpfung ansteckender Tierkrankheiten;

f) die Vorschriften dieses Landes hinsichtlich der Verwendung der Stoffe, insbesondere in bezug auf ihr Verbot oder ihre Zulassung, ihre Verteilung, Vermarktung sowie ihrer Verwaltungs- und Kontrollregeln.

(3) Bei der Beurteilung, ob ein Land oder ein Teil eines Landes in bezug auf die Fleischerzeugnisse auf die in Absatz 1 genannte Liste gesetzt werden kann, sind insbesondere die Garantien zu berücksichtigen, die das Drittland in gesundheitlicher und tierseuchenrechtlicher Hinsicht bieten kann.

(4) Die in Absatz 1 genannte Liste und alle daran vorgenommenen Änderungen werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 4

(1) Nach dem Verfahren des Artikels 29 werden eine oder mehrere Listen der Betriebe aufgestellt, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen in den Mitgliedstaaten zugelassen werden kann. Nach Durchführungsbestimmungen, die von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 30 festzulegen sind, kann die Kommission diese Liste bzw. Listen entsprechend dem Ergebnis der in Artikel 5 vorgesehenen Kontrollen, von denen sie die Mitgliedstaaten vorab unterrichtet hat, ändern oder ergänzen.

Bei Schwierigkeiten wird der Ausschuß nach dem Verfahren des Artikels 29 befaßt.

Der Rat überprüft diese Bestimmungen vor dem 1. Januar 1990 anhand eines Berichts der Kommission.

(2) Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Schlachtbetrieb, ein Zerlegungsbetrieb, ein Betrieb zur Herstellung von Fleischerzeugnissen oder ein außerhalb eines Schlacht- oder Zerlegungsbetriebs bzw. eines Herstellungsbetriebes gelegenes Kühl- oder Gefrierhaus auf eine der in

▼M12

Absatz 1 genannten Listen gesetzt werden kann, ist insbesondere folgendes zu berücksichtigen:

a) die Garantien, die das Drittland hinsichtlich der Einhaltung dieser Richtlinie bieten kann;

b) die Vorschriften des Drittlandes betreffend die Verabreichung von Stoffen, die die Genußtauglichkeit des Fleisches und/oder der Fleischerzeugnisse beeinträchtigen können, an Schlachttiere;

c) bei frischem Fleisch die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie und des Anhangs I der Richtlinie 64/433/EWG im Einzelfall.

Nach dem Verfahren des Artikels 29 der vorliegenden Richtlinie kann jedoch von ►M20 Nummer 14 ◄ Buchstabe c) zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich, ►M20 ——————— ◄ Nummer ►M20 42 Abschnitt A ◄ des Anhangs I der Richtlinie 64/433/EWG abgewichen werden, wenn das betreffende Drittland entsprechende Garantien bietet; in diesem Fall werden nach diesem Verfahren von Fall zu Fall gesundheitliche Bedingungen festgelegt, die den in diesem Anhang genannten Bedingungen mindestens gleichwertig sind.

▼M20

Nach demselben Verfahren können besondere Garantien hinsichtlich der Qualität des von einem Schlachtbetrieb verwendeten Trinkwassers sowie hinsichtlich der ärztlichen Überwachung des mit der Bearbeitung und Behandlung frischen Fleisches befaßten Personals verlangt werden;

▼M12

d) bei Fleischerzeugnissen die Einhaltung der vorliegenden Richtlinie und der einschlägigen Vorschriften der Anhänge A und B der Richtlinie 77/99/EWG im Einzelfall;

e) die Organisation der Fleischuntersuchungsstellen des Drittlandes oder eines Teilgebietes dieses Landes, die Befugnisse dieser Stellen und die Kontrolle, der sie unterworfen sind.

(3) Schlachtbetriebe, Zerlegungsbetriebe, Betriebe zur Herstellung von Fleischerzeugnissen oder außerhalb von Schlacht- oder Zerlegungsbetrieben bzw. Herstellungsbetrieben gelegene Kühl- und Gefrierhäuser können nur dann in die Liste bzw. Listen nach Absatz 1 aufgenommen werden, wenn sie in einem Drittland oder in einem Teilgebiet eines Drittlandes liegen, das in der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Liste aufgeführt ist, und wenn sie von den zuständigen Behörden des Drittlandes für Ausfuhren nach der Gemeinschaft amtlich zugelassen worden sind. Diese Zulassung setzt folgendes voraus:

a) Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften des Anhangs I der Richtlinie 64/433/EWG bzw. der Anhänge A und B der Richtlinie 77/99/EWG;

b) ständige Überwachung durch einen amtlichen Tierarzt des Drittlandes.

(4) Die Liste bzw. Listen nach Absatz 1 und alle daran vorgenommenen Änderungen werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

▼M6

Artikel 5

Tierärztliche Sachverständige der Mitgliedstaaten und der Kommission kontrollieren an Ort und Stelle, ob die Bestimmungen dieser Richtlinie insbesondere Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absätze 2 und 3 tatsächlich eingehalten werden.

Ergeben sich bei einer Inspektion nach diesem Artikel schwerwiegende Sachverhalte zu Lasten des zugelassenen Unternehmens, so unterrichtet die Kommission hiervon sofort die Mitgliedstaaten und erläßt umgehend eine Entscheidung zur vorläufigen Aussetzung der Zulassung. Eine endgültige Entscheidung erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 30.

▼**M6**

Die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, die diese Kontrollen durchführen sollen, werden von der Kommission auf Vorschlag der Mitgliedstaaten bezeichnet.

Die Kontrollen werden im Auftrag der Gemeinschaft vorgenommen, die die entsprechenden Kosten trägt.

Periodizität und Einzelheiten der Durchführung dieser Kontrollen werden nach dem Verfahren des Artikels 29 festgelegt.

▼**M17**

KAPITEL II

Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen

▼**M14**

Artikel 6

(1) Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 1 lassen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von unter diese Richtlinie fallenden Tieren nur aus Drittländern zu,

a) die von den Krankheiten frei sind, für die die Tierart empfänglich ist, und zwar

— seit zwölf Monaten von Rinderpest, ansteckender Lungenseuche der Rinder, Blauzungenkrankheit, afrikanischer Schweinepest, ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit), ►**M17** Pest der kleinen Wiederkäuer, hämorrhagischer Septikämie, Schaf- und Ziegenpocken sowie Rifttalfieber; ◄

— seit sechs Monaten von Stomatitis vesicularis specifica;

b) in denen seit zwölf Monaten gegen die unter Buchstabe a) erster Gedankenstrich aufgeführten Krankheiten, für die die Tierart empfänglich ist, keine Impfungen mehr vorgenommen worden sind.

(2) Die Mitgliedstaaten lassen das Verbringen von Tieren einer für Maul- und Klauenseuche empfänglichen Art aus dem Hoheitsgebiet eines Drittlandes in ihr Hoheitsgebiet nur unter folgenden Bedingungen zu:

1. bei Tieren aus einem Drittland, das seit mindestens zwei Jahren von Maul- und Klauenseuche frei ist, seit mindestens zwölf Monaten keine Impfungen mehr durchführt und in seinem Hoheitsgebiet keine in den letzten zwölf Monaten geimpften Tiere zuläßt, Garantie, daß diese Tiere nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind;

2. bei Tieren aus einem seit mindestens zwei Jahren von Maul- und Klauenseuche freien Drittland, das Impfungen durchführt und in seinem Hoheitsgebiet geimpfte Tiere zuläßt:

   a) Garantie, daß die Tiere nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind;

   b) bei Rindern Garantie, daß ein Test zur Feststellung des Maul- und Klauenseuchevirus durch Rachenabstrich (der sogenannte Probang-Test) ein negatives Ergebnis gehabt hat;

   c) Garantie, daß ein serologischer Test zur Feststellung von Maul- und Klauenseuche-Antikörpern ein negatives Ergebnis gehabt hat;

   d) Garantie, daß die Tiere im Versandland in einer Quarantänestation während 14 Tagen unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes abgesondert gehalten worden sind; diesbezüglich darf kein Tier, das sich in der Quarantänestation befindet, während 21 Tagen vor der Ausfuhr gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sein und im selben Zeitraum kein Tier — außer den zu versendenden Tieren — in die Quarantänestation verbracht worden sein;

   e) Haltung unter Quarantäne während 21 Tagen.

▼A2

Schweden kann für einen Übergangszeitraum von drei Jahren ab dem Inkrafttreten des Beitrittsvertrags seine Vorschriften über die Einfuhr von Tieren aus Ländern, die gegen die Maul- und Klauenseuche impfen, beibehalten;

▼M14

3. bei Tieren aus einem Drittland, das nicht seit mindestens zwei Jahren frei von Maul- und Klauenseuche ist:

   a) Garantien gemäß Nummer 2;

   b) nach dem Verfahren des Artikels 30 zu erlassende zusätzliche Garantien.

Zur Anwendung dieses Absatzes gilt ein Drittland auch bei Feststellung einer begrenzten Zahl von Krankheitsherden auf einem Teil seines Hoheitsgebiets weiterhin als seit mindestens zwei Jahren frei von Maul- und Klauenseuche, sofern die Seuche innerhalb von weniger als drei Monaten beseitigt worden ist.

(3) Nach dem Verfahren des Artikels 29 wird

a) unbeschadet des Artikels 3 Absatz 1 eine Liste der Drittländer aufgestellt, die Tiere in die Gemeinschaft ausführen dürfen und die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllen;

b) eine Liste der Quarantänestationen aufgestellt, von denen aus diese Länder solche Tiere in die Gemeinschaft ausführen dürfen;

c) über etwaige weitere Garantien beschlossen, die von jedem dieser Länder verlangt werden können.

▼M23

(4) Hinsichtlich der klassischen Schweinepest müssen die Schweine aus einem Drittland stammen,

— das seit mindestens zwölf Monaten frei von klassischer Schweinepest ist,

— in dem in den letzten zwölf Monaten nicht geimpft werden durfte,

— das in seinem Gebiet keine Schweine zuläßt, die in den zwölf Monaten vor der Einfuhr geimpft worden sind.

(5) Abweichend von Absatz 4 kann nach dem Verfahren des Artikels 29 beschlossen werden, die Einfuhr von Schweinen zuzulassen, die aus einem bestimmten Landesteil eines Drittlands stammen, sofern die Impfung gegen die klassische Schweinepest im gesamten Gebiet dieses Landes verboten ist und der betreffende Landesteil den Anforderungen gemäß Absatz 4 genügt.

(6) Abweichend von Absatz 4 kann bei Ausbruch der klassischen Schweinepest in einem Drittland, das die Bedingungen gemäß Absatz 4 erfüllt, nach dem Verfahren des Artikels 29 beschlossen werden, die in Absatz 4 erster Gedankenstrich vorgesehene Zwölfmonatsfrist auf sechs Monate zu verkürzen,

a) falls in einem geographisch abgegrenzten Gebiet ein Seuchenherd oder eine epizootische Kette entsteht und

b) falls der Seuchenherd bzw. die Seuchenherde binnen drei Monaten ohne Inanspruchnahme der Impfregelung eliminiert wurden.

▼M6

Artikel 7

Nach dem Verfahren des Artikels 29 kann beschlossen werden, daß Artikel 6 Buchstabe a) nur für einen Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlandes gilt.

Nach dem gleichen Verfahren kann abweichend von Artikel 6 Buchstabe b) die Einfuhr von unter diese Richtlinie fallenden Tieren aus einem Drittland oder einem Teilgebiet eines Drittlandes, in dem Impfungen gegen eine oder mehrere der in Artikel 6 Buchstabe a) erster Gedankenstrich genannten Krankheiten vorgenommen werden, unter bestimmten Bedingungen zugelassen werden.

▼M6

Artikel 8

(1) Unbeschadet der Artikel 6 und 7 lassen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von unter diese Richtlinie fallenden Tieren aus einem Drittland nur dann zu, wenn diese den tierseuchenrechtlichen Bedingungen entsprechen, die nach dem Verfahren des Artikels 29 für Einfuhren aus diesem Drittland je nach Tierart und Bestimmungszweck der Tiere festgelegt worden sind.

▼M17

(2) Nach dem Verfahren des Artikels 29 kann beschlossen werden, die Genehmigung der Einfuhr auf einzelne Arten, auf Schlacht-, Zucht- oder Nutztiere der Gattungen Rinder oder Schweine, auf Zucht-, Mast- oder Schlachttiere der Gattungen Schafe oder Ziegen oder auf für besondere Zwecke bestimmte Tiere zu beschränken und nach der Einfuhr alle erforderlichen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen durchzuführen.

Bei Zucht-, Nutz- oder Masttieren können die nach diesem Absatz geforderten Voraussetzungen in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich sein, um den besonderen Bestimmungen Rechnung zu tragen, die für sie im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handels gelten.

(3) In bezug auf die Festlegung der tierseuchenrechtlichen Bedingungen gemäß Absatz 1 gelten als Bezugsgrundlage

— für Rindertuberkulose, Rinderbrucellose und Schweinebrucellose die in Anhang A der Richtlinie 64/432/EWG festgelegten Normen,

— für Krankheiten, für die Schafe und Ziegen anfällig sind, die in den Artikeln 4, 5 und 6 oder gemäß den Artikeln 7 oder 8 festgelegten sowie die in Anhang A der Richtlinie 91/68/EWG enthaltenen Normen.

Nach dem Verfahren des Artikels 29 kann im Einzelfall beschlossen werden, von diesen Vorschriften abzuweichen, wenn das betreffende Drittland gleichwertige Gesundheitsgarantien bietet. In diesem Fall werden nach dem genannten Verfahren Gesundheitsbedingungen, die denen der genannten Artikel oder Anhänge mindestens gleichwertig sind, festgelegt, um die betreffenden Tiere in Bestände innerhalb der Gemeinschaft aufnehmen zu können.

▼M6

Artikel 9

Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß die in einem Drittland zur Impfung gegen die Maulund Klauenseuchetypen A, O oder C verwendeten Impfstoffe bestimmte Mängel aufweisen, so untersagt er das Verbringen von ►M17 Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen ◄ mit Herkunft aus dem betreffenden Drittland in sein Hoheitsgebiet. Er unterrichtet so bald wie möglich und unter Angabe der entsprechenden Gründe die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über die von ihm getroffene Entscheidung. Der Ständige Veterinärausschuß tritt binnen kürzester Frist nach dieser Mitteilung zusammen. Er faßt einen Beschluß nach dem Verfahren des Artikels 30.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr von ►M17 Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen ◄ nur dann zu, wenn die Tiere am Tag ihrer Verladung zum Versand nach dem Bestimmungsland,

▼M17

a) sofern es sich um Zucht- oder Nutztiere der Gattungen Rinder oder Schweine und um Zucht- oder Masttiere der Gattungen Schafe oder Ziegen handelt, seit mindestens sechs Monaten,

▼M6

b) sofern es sich um Schlachttiere handelt, seit mindestens drei Monaten

▼M6

ohne Unterbrechung im Hoheitsgebiet oder in einem Teil des Hoheitsgebiets eines in der Liste nach Artikel 3 Absatz 1 aufgeführten Drittlandes gehalten worden sind.

Wenn diese Tiere weniger als 6 bzw. 3 Monate alt sind, müssen sie seit ihrer Geburt dort gehalten worden sein.

Artikel 11

▼M17

(1) Die Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen nur gegen Vorlage einer von einem amtlichen Tierarzt des Ausfuhrdrittlands ausgestellten Bescheinigung zu.

▼M6

Die Bescheinigung muß

a) am Tag der Verladung der Tiere im Hinblick auf ihre Versendung nach dem Bestimmungsland ausgestellt worden sein;

b) mindestens in einer der Amtssprachen des Bestimmungslandes und einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt worden sein, in dem die in Artikel 12 vorgesehene Einfuhrkontrolle vorgenommen wird;

c) der Sendung in der Urschrift beigefügt werden;

▼M17

d) bestätigen, daß die Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen den Bedingungen entsprechen, die in dieser Richtlinie und in Anwendung dieser Richtlinie für die Einfuhr aus dem betreffenden Drittland festgelegt werden;

▼M6

e) aus einem einzigen Blatt bestehen;

f) für einen einzigen Empfänger bestimmt sein.

(2) Die Bescheinigung muß einem nach dem Verfahren des Artikels 29 erstellten Muster entsprechen.

▼M19

▼M6

Artikel 13

Schlachttiere müssen sofort nach ihrem Eingang in das Bestimmungsland unmittelbar in einen Schlachtbetrieb verbracht werden und entsprechend den tierseuchenrechtlichen Erfordernissen spätestens innerhalb von ►M15 fünf ◄ Werktagen nach ihrem Eingang in diesem Schlachtbetrieb geschlachtet werden.

Unbeschadet der besonderen Bedingungen, die gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 29 festgelegt werden, kann die zuständige Behörde des Bestimmungslandes aufgrund tierseuchenrechtlicher Erfordernisse den Schlachtbetrieb bestimmen, in den diese Tiere verbracht werden müssen.

KAPITEL III

Einfuhr von frischem Fleisch

Artikel 14

(1) Frisches Fleisch muß von Tieren stammen, die zumindest in den drei Monaten vor ihrer Schlachtung oder, wenn es sich um weniger als drei Monate alte Tiere handelt, seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet oder in einem Teil des Hoheitsgebiets eines in der Liste nach Artikel 3 Absatz 1 aufgeführten Landes gehalten worden sind.

(2) Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 1 lassen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Fleisch nur aus Drittländern zu, in denen

a) seit zwölf Monaten keine der folgenden Krankheiten aufgetreten ist, für die die Tiere, von denen dieses Fleisch stammt, empfänglich

▼M6

sind: Rinderpest, ►M14 ———— ◄ afrikanische Schweinepest und ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit);

b) seit zwölf Monaten gegen die unter Buchstabe a) aufgeführten Krankheiten, für die die Tiere, von denen dieses Fleisch stammt, empfänglich sind, keine Impfungen mehr vorgenommen worden sind;

▼M23

c) seit mindestens zwölf Monaten keine klassische Schweinepest aufgetreten ist, in denen in den letzten zwölf Monaten keine Impfung gegen die klassische Schweinepest zugelassen war und in denen in den letzten zwölf Monaten keine Schweine gegen die klassische Schweinepest geimpft worden sind.

▼M14

(3) Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 1 wird

a) die Einfuhr von frischem Fleisch aus Drittländern, in denen

— MKS des Typs A, O und C endemisch auftritt,

— im Falle des Auftretens von MKS-Herden keine systematische Schlachtung vorgenommen wird,

— Impfungen durchgeführt werden,

nur zugelassen, wenn

i) das betreffende Drittland oder eines seiner Gebiete nach dem Verfahren des Artikels 29 zugelassen wurde,

ii) das Fleisch gereift und ausgebeint und sein pH-Wert kontrolliert ist und die wichtigsten Lymphdrüsen entfernt sind.

Die Einfuhr von Schlachtabfällen für den menschlichen Verzehr wird unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Sachverständigengutachten beschränkt. Besondere Bedingungen können für Schlachtabfälle für die Pharma- und Heimtierfuttermittelindustrie gelten. Diese Einschränkungen und Bedingungen werden nach dem Verfahren des Artikels 29 erlassen;

b) die Einfuhr von frischem Fleisch aus Drittländern, in denen gegen MKS des Typs SAT oder ASIA 1 geimpft wird, nur unter folgenden Bedingungen zugelassen:

i) Das Drittland weist Gebiete auf, in denen die Impfung nicht zulässig ist und seit zwölf Monaten keine MKS aufgetreten ist; diese Gebiete werden dann nach dem Verfahren des Artikels 29 zugelassen.

ii) Das Fleisch ist gereift und ausgebeint, die wichtigsten Lymphdrüsen sind entfernt, und es ist nicht vor Ablauf von drei Wochen nach der Schlachtung eingeführt worden.

iii) Die Einfuhr von Schlachtabfällen aus diesen Ländern ist nicht zulässig;

c) die Einfuhr von frischem Fleisch aus Drittländern,

— in denen Impfungen durchgeführt werden und

— die seit zwölf Monaten MKS-frei sind,

unter den nach dem Verfahren des Artikels 29 festgelegten Bedingungen zugelassen;

d) die Einfuhr von frischem Fleisch aus Drittländern,

— in denen nicht routinemässig geimpft wird und

— die als MKS-frei anerkannt sind,

nach dem Verfahren des Artikels 29 gemäß den für den innergemeinschaftlichen Handel geltenden Vorschriften zugelassen.

Für die in Unterabsatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Länder werden nach dem Verfahren des Artikels 29 gegebenenfalls zusätzliche Vorschriften erlassen;

▼A2

e) Schweden kann für einen Übergangszeitraum von drei Jahren ab dem Inkrafttreten des Beitrittsvertrags seine Vorschriften über die Einfuhr von frischem Fleisch aus Ländern, die gegen die Maul- und Klauenseuche impfen, beibehalten.

▼M6

Artikel 15

Nach dem Verfahren des Artikels 29 kann beschlossen werden, daß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a) nur für einen Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlandes gilt.

Nach dem gleichen Verfahren kann abweichend von Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b) die Einfuhr von frischem Fleisch aus einem Drittland oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlandes, in dem Impfungen gegen eine oder mehrere der in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Krankheiten vorgenommen werden, unter bestimmten Bedingungen zugelassen werden.

▼M23

Nach dem Verfahren des Artikels 29 kann beschlossen werden, von Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c) abzuweichen.

▼M6

Artikel 16

►M18 (1) ◄ Unbeschadet der Artikel 14 und 15 lassen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Fleisch aus einem Drittland nur dann zu, wenn das Fleisch den gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Bedingungen entspricht, die nach dem Verfahren des Artikels 29 für die Einfuhr von frischem Fleisch aus diesem Drittland entsprechend der Tierart festgelegt worden sind.

▼M18

(2) Die Mitgliedstaaten können jedoch bis zum 31. Dezember 1996 die Einfuhr von Drüsen und Organen, einschließlich Blut, als Ausgangsmaterial für die pharmazeutische Verarbeitungsindustrie aus Drittländern zulassen, die in der gemäß Artikel 3 Absatz 1 erstellten Liste enthalten sind und keinem Verbot unterliegen.

Die allgemeinen Bedingung, die bei den genannten Einfuhren einzuhalten sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 30 festgelegt.

Nach dem Verfahren des Artikels 29 können die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, das genannte Ausgangsmaterial aus nicht in der Liste gemäß Unterabsatz 1 enthaltenen Drittländern nach Bedingungen einzuführen, die der besonderen gesundheitlichen Lage des betreffenden Drittlandes Rechnung tragen.

Die Bedingungen für die genannten Einfuhren, die nach den in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten Verfahren festgelegt werden, dürfen in keinem Fall günstiger sein als die für den innergemeinschaftlichen Handel geltenden Bedingungen.

▼M6

Artikel 17

(1) Die Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr von frischem Fleisch in Form von Tierkörpern, und zwar bei Schweinen gegebenenfalls in Hälften und bei Rindern und Einhufern gegebenenfalls in Hälften oder in Viertel zerteilt, nur dann zu, wenn es möglich ist, jeden Tierkörper wieder zusammenzufügen.

(2) Die Einfuhr unterliegt folgenden Bedingungen:

Das frische Fleisch muß

a) in einem Schlachtbetrieb gewonnen sein, der in der Liste nach Artikel 4 Absatz 1 aufgeführt ist;

b) von einem Schlachttier stammen, das gemäß Anhang I ►M20 Kapitel VI ◄ der Richtlinie 64/433/EWG einer Schlachttieruntersuchung durch einen amtlichen Tierarzt unterzogen und hierbei für die Schlachtung gemäß der vorliegenden Richtlinie im

▼**M6**

Hinblick auf die Ausfuhr nach der Gemeinschaft für geeignet befunden worden ist.

▼**M10**

Nach dem Verfahren des Artikels 29 können hinsichtlich bestimmter Krankheiten, die die menschliche Gesundheit gefährden können, zusätzliche Auflagen verlangt werden, die der besonderen Lage des namentlich bezeichneten Landes entsprechen;

▼**M6**

c) in hygienisch einwandfreier Weise nach Anhang I ►**M20** Kapitel VII ◄ der Richtlinie 64/433/EWG behandelt worden sein;

d) gemäß Anhang I ►**M20** Kapitel VIII ◄ der Richtlinie 64/433/EWG einer Fleischuntersuchung unter der Verantwortung und direkten Kontrolle eines amtlichen Tierarztes unterzogen worden sein und darf keinerlei Veränderungen aufgewiesen haben, mit Ausnahme von kurz vor der Schlachtung entstandenen Verletzungen oder von Mißbildungen oder von örtlich begrenzten Veränderungen, soweit — gegebenenfalls durch geeignete Laboruntersuchungen — festgestellt worden ist, daß diese Verletzungen, Mißbildungen oder Veränderungen sich nicht nachteilig auf die Genußtauglichkeit des Tierkörpers, einschließlich der dazugehörigen Nebenprodukte der Schlachtung, auswirken und die menschliche Gesundheit nicht gefährden.

▼**M10**

Nach dem Verfahren des Artikels 29 können hinsichtlich bestimmter Krankheiten, die die menschliche Gesundheit gefährden können, zusätzliche Auflagen verlangt werden, die der besonderen Lage des namentlich bezeichneten Landes entsprechen;

▼**M6**

e) eine Kennzeichnung der Genußtauglichkeit tragen, die nach dem Verfahren des Artikels 29 festgelegt wird. ►**C3** Die Kennzeichnung ist nach Anhang I ►**M20** Kapitel XI ◄ der Richtlinie 64/433/EWG vorzunehmen; ◄

f) nach der Fleischuntersuchung gemäß Buchstabe d) in hygienisch einwandfreier Weise und in Übereinstimmung mit Anhang I ►**M20** Kapitel XIV ◄ der Richtlinie 64/433/EWG in Betrieben gelagert worden sein;

g) gemäß Anhang I ►**M20** Kapitel XV ◄ der Richtlinie 64/433/EWG befördert und in hygienisch einwandfreier Weise behandelt worden sein.

(3) Bei der Fleischuntersuchurig nach Absatz 2 Buchstabe d), der Kontrolle gemäß Absatz 2 Buchstabe c) und der Überwachung der Einhaltung von Anhang I ►**M20** Kapitel XIV ◄ der Richtlinie 64/433/EWG kann der amtliche Tierarzt von unter seiner Verantwortung tätigen Hilfskräften unterstützt werden.

Diese Hilfskräfte

a) müssen von der zuständigen Zentralbehörde des Versandlandes nach den geltenden Vorschriften ernannt werden;

b) müssen über die erforderliche Ausbildung verfügen;

c) müssen eine Rechtsstellung haben, die ihre Unabhängigkeit gegenüber den Verantwortlichen der Betriebe gewährleistet;

d) dürfen keinerlei Entscheidungsbefugnis hinsichtlich des Endergebnisses der Fleischuntersuchung besitzen.

Artikel 18

(1) Abweichend von Artikel 17 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten zulassen, daß folgende Erzeugnisse eingeführt werden:

a) einzelne Tierkörperhälften, in höchstens drei Stücke zerteilte Tierkörperhälften, Tierkörperviertel oder Nebenprodukte der Schlachtung, die den Bedingungen des Artikels 17 Absätze 2 und 3

▼M6

entsprechen und aus Schlachtbetrieben stammen, die nach dem Verfahren des Artikels 29 dazu bestimmt worden sind;

b) ►M10 kleinere Stücke als Viertel, entbeintes Fleisch oder Nebenprodukte der Schlachtung oder in Scheiben zerlegte Leber von Rindern ◄ müssen aus gemäß Artikel 4 überwachten Zerlegungsbetrieben stammen, die nach dem Verfahren des Artikels 29 hierfür zugelassen worden sind; sie müssen neben den Bedingungen des Artikels 17 Absätze 2 und 3 zumindest den nachstehenden Vorschriften entsprechen:

Sie müssen

i) unter Einhaltung der Bedingungen von Anhang I ►M20 Kapitel IX ◄ der Richtlinie 64/433/EWG zerlegt und gewonnen worden sein;

ii) gemäß Anhang I ►M20 Kapitel X ◄ der Richtlinie 64/433/EWG der Untersuchung durch einen amtlichen Tierarzt unterzogen worden sein;

iii) bezüglich ihrer Verpackung den Bedingungen von Anhang I ►M20 Kapitel XII ◄ der Richtlinie 64/433/EWG entsprechen;

iv) allen von Tierärzten der Gemeinschaft durchzuführenden Kontrollen unterzogen werden, die zur Sicherstellung der Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen erforderlich sind;

v) wenn es sich um frisches Fleisch von Einhufern handelt, im Bestimmungsland Kontrollen im Hinblick auf etwaige Beschränkungen ihrer Verwendung unterzogen werden.

▼M11

(2) Abweichend von Artikel 20 Buchstaben j) und k) können die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleisch in Stücken von weniger als 100 g im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b) der Richtlinie 88/657/EWG ([1]) sowie die Einfuhr von Kaumuskeln und Hirn in ihr Gebiet zulassen, sofern sie den Bedingungen des Artikels 17 Absatz 2 und des Absatzes 1 Buchstabe b) Ziffern iii), iv) und v) des vorliegenden Artikels entsprechen und im Falle von Fleisch in Stücken von weniger als 100 g, soweit es den Bedingungen der Richtlinie 88/657/EWG entspricht.

▼M6

(3) Gemäß dem Verfahren des Artikels 29 kann beschlossen werden, daß in eigens zu diesem Zweck bestimmten Betrieben das Fleisch unter anderen Sonderbedingungen als denen von Anhang I ►M20 Kapitel IX Nummer 46 Buchstabe d) ◄ der Richtlinie 64/433/EWG in warmem Zustand zerlegt werden kann.

▼M10

(4) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschließen, daß in Scheiben zerlegte Leber von anderen Tierarten als Rindern zugelassen wird.

▼M6

Artikel 19

Die Artikel 17 und 18 gelten nicht für

a) frisches Fleisch, das mit Zustimmung des Bestimmungslandes für andere Zwecke als zum Genuß für Menschen eingeführt wird;

b) frisches Fleisch, das für Ausstellungen, besondere Untersuchungen oder Analysen bestimmt ist, sofern durch amtliche Überwachung sichergestellt ist, daß das Fleisch nicht zum Genuß für Menschen abgegeben wird und daß es nach Beendigung der Ausstellung oder nach Abschluß der besonderen Untersuchungen bzw. der Analysen — mit Ausnahme der bei den Analysen verbrauchten Menge — aus dem Gebiet der Gemeinschaft verbracht oder unschädlich beseitigt wird.

([1]) ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1988, S. 3.

▼**M6**

In diesem und in dem unter Buchstabe a) genannten Fall sorgt das Bestimmungsland dafür, daß das betreffende Fleisch nicht für andere Zwecke verwendet wird als diejenigen, für die es in sein Hoheitsgebiet verbracht wurde;

c) frisches Fleisch, das ausschließlich für die Versorgung internationaler Organisationen bestimmt ist, sofern die Einfuhr nach dem Verfahren des Artikels 29 zugelassen wird und sofern das Fleisch aus Ländern stammt, die auf der Liste nach Artikel 3 Absatz 1 aufgeführt sind, und die tierseuchenrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet sich die internationalen Organisationen befinden, sorgen dafür, daß das Fleisch nicht in den freien Verkehr gelangt.

▼**M12**

Absatz 1 gilt entsprechend für Fleischerzeugnisse.

▼**M6**

Artikel 20

Die Mitgliedstaaten untersagen die Einfuhr von

a) frischem Fleisch von Ebern und kryptorchiden Schweinen;

►**M10** b) frischem Fleisch:

i) von Tieren, denen Stoffe verabfolgt wurden, die nach den Richtlinien 81/602/EWG und 88/146/EWG ([1]) verboten sind;

ii) mit Rückständen von Stoffen mit hormonaler Wirkung, die nach den Ausnahmeregelungen des Artikels 4 der Richtlinie 81/602/EWG ►**C4** sowie der Artikel 2 und 7 der Richtlinie 88/146/EWG ◄ zugelassen sind, bzw. mit Rückständen von Antibiotika, Pestiziden oder anderen Stoffen, die ◄ schädlich sind oder durch die gegebenenfalls der Genuß des frischen Fleisches für die menschliche Gesundheit gefährlich oder schädlich werden könnte, sofern diese Rückstände die zulässigen Toleranzen überschreiten.

Die zulässigen Toleranzen werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgesetzt und können nach dem Verfahren des Artikels 29 geändert werden;

c) frischem Fleisch, das mit ionisierenden oder ultravioletten Strahlen behandelt worden ist, sowie frischem Fleisch von Tieren, denen Zartmacher oder andere Stoffe verabreicht worden sind, die die Zusammensetzung und die organoleptischen Eigenschaften des Fleisches ändern könnten;

d) frischem Fleisch, dem fremde Stoffe zugesetzt worden sind; ausgenommen hiervon sind die in Anhang I ►**M20** Kapitel XI Nummer 58 ◄ der Richtlinie 64/433/EWG für die Kennzeichnung der Genußtauglichkeit vorgesehenen Farbstoffe;

e) frisches Fleisch von Tieren, bei denen irgendeine Art Tuberkulose festgestellt worden ist, und frisches Fleisch von Tieren, bei denen nach der Schlachtung irgendeine Art von Tuberkulose oder eine oder mehrere Zysten von ►**C3** Cysticercus bovis oder cellulosae ◄, lebend oder abgestorben, oder, im Falle von Schweinen, Trichinen (Trichinella spiralis) festgestellt worden sind;

f) frischem Fleisch, das von zu jung geschlachteten Tieren stammt;

g) Teilen des Tierkörpers oder Nebenprodukten der Schlachtung, die kurz vor dem Schlachten erlittene ►**C3** Verletzungen sowie Mißbildungen, Kontaminationen oder Veränderungen ◄ gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe d) aufweisen;

h) Blut;

i) Hackfleisch, ähnlich zerkleinertem Fleisch und Separatorenfleisch;

j) frischem Fleisch in Stücken von weniger als 100 Gramm;

([1]) ABl. Nr. L 70 vom 16. 3. 1988, S. 16.

▼M6

k) Köpfen von Rindern sowie Teilen der Muskulatur und anderer Gewebe des Kopfes, mit Ausnahme der Zunge ►C3 ——————— ◄.

Artikel 21

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission eine Methode zur Untersuchung von Schweinefleisch auf Trichinen mit den notwendigen Einzelheiten fest.

▼M12

KAPITEL IV

Einfuhr von Fleischerzeugnissen

Artikel 21a

(1) Die Fleischerzeugnisse müssen unbeschadet des Absatzes 2 aus oder mit frischem Fleisch hergestellt sein, das

— den Erfordernissen der Artikel 14 und 15 sowie den gegebenenfalls gemäß Artikel 16 festgelegten spezifischen tierseuchenrechtlichen Bedingungen entspricht, oder

— aus einem Mitgliedstaat stammt, sofern dieses frische Fleisch

i) den Erfordernissen der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 80/215/EWG entspricht, und zwar unbeschadet der Erfordernisse der Artikel 7 und 10 der genannten Richtlinie,

ii) entweder unmittelbar oder nach vorheriger Lagerung in einem zugelassenen Kühl- oder Gefrierhaus unter tierärztlicher Aufsicht in den Verarbeitungsbetrieb verbracht wurde,

iii) vor der Behandlung von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert wurde, um sicherzustellen, daß dieses frische Fleisch weiterhin geeignet ist, einer Behandlung nach der Richtlinie 77/99/EWG unterzogen zu werden.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen die Einfuhr von Fleischerzeugnissen, die aus einem Drittland oder einem Teilgebiet eines Drittlandes stammen, die in der nach Artikel 3 erstellten Liste unter der Rubrik „Fleischerzeugnisse“ aufgeführt sind, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch jedoch nicht bzw. nicht mehr zugelassen ist, nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen verweigern, sofern diese Erzeugnisse folgenden Anforderungen entsprechen:

i) Sie müssen aus einem Betrieb stammen, der die allgemeinen Zulassungsbedingungen erfüllt und dem die besondere Zulassung für diese Herstellungsart erteilt wurde;

ii) sie müssen aus oder mit frischem Fleisch im Sinne des Absatzes 1 hergestellt sein bzw. aus Fleisch, das aus dem Verarbeitungsland stammt und das

— bestimmten tierseuchenrechtlichen Anforderungen genügt, die jeweils entsprechend der gesundheitlichen Lage des Verarbeitungslandes nach dem Verfahren des Artikels 30 festgelegt werden,

— aus einem Schlachtbetrieb kommt, der für die Belieferung mit Fleisch an den unter Ziffer i) genannten Betrieb besonders zugelassen ist,

— mit einer nach dem Verfahren des Artikels 29 zu beschließenden besonderen Kennzeichnung versehen ist;

iii) sie müssen einer Wärmebehandlung in einem luftdicht verschlossenen Behältnis mit einem Fo-Wert von mindestens 3,00 unterworfen worden sein.

Nach Maßgabe der Tiergesundheitslage in dem Ausfuhrland können jedoch gemäß dem Verfahren des Artikels 30 andere Behandlungsarten zugelassen werden.

▼**M12**

Artikel 21b

Zusätzlich zu den in Artikel 21 a genannten Bedingungen dürfen Fleischerzeugnisse aus Drittländern in die Gemeinschaft nur eingeführt werden, wenn sie folgenden Anforderungen entsprechen: Sie müssen

1. in einem Betrieb hergestellt worden sein, der in dem gemäß Artikel 4 erstellten Verzeichnis unter der Rubrik „Fleischerzeugnisse“ aufgeführt ist;
2. aus einem Betrieb stammen, der den einschlägigen Erfordernissen der Anhänge A und B der Richtlinie 77/99/EWG entspricht;
3. unter Hygienebedingungen erzeugt worden sein, die den Erfordernissen des Anhangs A Kapitel II und des Kapitels III, Nummern 23 und 25 der Richtlinie 77/99/EWG genügen;
4. hergestellt worden sein aus
   a) frischem Fleisch,
      i) das aus einem Betrieb stammt, der in einem der gemäß der Richtlinie 64/433/EWG und der vorliegenden Richtlinie erstellten Listen aufgeführt ist;
      ii) das neben den in Anhang A Kapitel III Nummern 23 und 25 der Richtlinie 77/99/EWG festgelegten Bedingungen den Erfordernissen der Artikel 17 und 18 der vorliegenden Richtlinie entspricht;
   b) Fleisch, das den für das betreffende Verarbeitungsland festgelegten besonderen Anforderungen genügt, sofern Artikel 21 a Absatz 2 angewandt wird;
   c) Fleischerzeugnissen, die in einem Betrieb hergestellt wurden, der entweder in der gemäß Artikel 4 erstellten Liste oder in einer der in Artikel 7 der Richtlinie 77/99/EWG vorgesehenen Listen aufgeführt ist;
5. den allgemeinen Anforderungen der Richtlinie 77/99/EWG entsprechen und insbesondere
   a) in einer der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie 77/99/EWG festgelegten Weise haltbar gemacht worden sein;
   b) durch einen Amtstierarzt gemäß Anhang A Kapitel IV der Richtlinie 77/99/EWG überwacht worden sein; bei luftdicht verschlossenen Fleischerzeugnissen muß die Überwachung gemäß den nach Anhang B, Kapitel II der Richtlinie 77/99/EWG aufzustellenden Vorschriften erfolgt sein.

      Bei dieser Überwachung kann der amtliche Tierarzt von unter seiner Verantwortung tätigen Hilfskräften unterstützt werden. Diese Hilfskräfte
      i) müssen von der zuständigen Zentralbehörde des Ausfuhrlandes nach den geltenden Vorschriften ernannt werden;
      ii) müssen über die erforderliche Ausbildung verfügen;
      iii) müssen eine Rechtsstellung haben, die ihre Unabhängigkeit gegenüber den Verantwortlichen der Betriebe gewährleistet;
      iv) dürfen keinerlei Entscheidungsbefugnis hinsichtlich des Endergebnisses der Fleischuntersuchung besitzen;
   c) im Falle einer Umhüllung oder Verpackung gemäß Anhang A Kapitel V der Richtlinie 77/99/EWG umhüllt und verpackt werden;
   d) mit einem Genußtauglichkeitskennzeichen versehen sein, das den Kennzeichnungsbestimmungen des Anhangs A Kapitel VI der Richtlinie 77/99/EWG, mit Ausnahme der unter Nummer 39 Buchstabe a) für die Mitgliedstaaten vorgesehenen Abkürzungen und Anfangsbuchstaben, die durch die Angabe des Herkunftsdrittlandes und der Veterinärkontrollnummer des Herkunftsbetriebes zu ersetzen sind, entspricht;
   e) gemäß Anhang A Kapitel VIII der Richtlinie 77/99/EWG hygienisch einwandfrei gelagert und nach der Gemeinschaft befördert sowie hygienisch einwandfrei behandelt worden sein. Bei den in

▼M12

Artikel 4 derselben Richtlinie genannten Fleischerzeugnissen muß der Hersteller zu Kontrollzwecken auf der Verpakkung des Erzeugnisses gut sichtbar und leserlich die Temperatur, bei der das Erzeugnis zu befördern und zu lagern ist, und die so gewährleistete Haltbarkeitsdauer angeben.

6. Die Fleischerzeugnisse dürfen nicht ionisiert worden sein.

▼M25

Abweichend von den Auflagen der Absätze 1 und 2 sowie der Absatz 4 Buchstabe a) Ziffer i) dürfen die Mitgliedstaaten, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission Einfuhrbescheinigungen festlegt und Listen der Betriebe aufstellt, aus denen Därme und die anderen in Artikel 2 Buchstabe b) Ziffer v) der Richtlinie 77/99/EWG genannten Erzeugnisse eingeführt werden dürfen, oder bis zum Abschluß von Gleichstellungsabkommen für den Veterinärsektor, längstens jedoch bis zum ►M26 31. Dezember 1998 ◄, diese Erzeugnisse nach Maßgabe der geltenden einzelstaatlichen Vorschriften einführen.

▼M12

KAPITEL V

Gemeinsame Erfordernisse für Fleisch und Fleischerzeugnisse

Artikel 22

(1) Die Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen nur gegen Vorlage einer Gesundheitsbescheinigung und einer Genußtauglichkeitsbescheinigung zu, die von einem amtlichen Tierarzt des Ausfuhrdrittlandes auszustellen sind.

Diese Bescheinigungen müssen

a) in mindestens einer der Amtssprachen des Bestimmungslandes und einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt worden sein, in dem die Einfuhrkontrollen nach Artikel 23 und 24 vorgenommen werden;

b) der Sendung in der Urschrift beigefügt werden;

c) jeweils aus einem einzigen Blatt bestehen;

d) für einen einzigen Empfänger bestimmt sein.

In der Gesundheitsbescheinigung muß bestätigt werden, daß das frische Fleisch oder die Fleischerzeugnisse den tierseuchenrechtlichen Bedingungen, die in dieser Richtlinie vorgesehen sind, und denjenigen Bedingungen, die in Anwendung dieser Richtlinie für die Einfuhr von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern festgelegt worden sind, entspricht.

(2) Die Gesundheitsbescheinigung muß einem nach dem Verfahren des Artikels 29 erstellten Muster entsprechen.

Nach demselben Verfahren kann von Fall zu Fall beschlossen werden, daß diese Gesundheitsbescheinigung auf demselben Blatt erteilt wird wie die Genußtauglichkeitsbescheinigung.

(3) Die Genußtauglichkeitsbescheinigung muß für frisches Fleisch nach Inhalt und Form dem in Anhang A enthaltenen Muster sowie für Fleischerzeugnisse dem in Anhang C enthaltenen Muster entsprechen, und an dem Tag ausgestellt worden sein, an dem das frische Fleisch oder die Fleischerzeugnisse zum Versand in das Bestimmungsland verladen worden sind.

▼M16

▼M12

Artikel 24

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß jede Sendung von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen bei der Einfuhr vor der Abfertigung zum freien Verkehr im geographischen Gebiet der Gemeinschaft einer Kontrolle der Genußtauglichkeit sowie einer tier-

▼M12

seuchenrechtlichen Kontrolle durch einen amtlichen Tierarzt unterzogen wird.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Einführer der örtlichen Einfuhruntersuchungsstelle, der das frische Fleisch oder die Fleischerzeugnisse vorgeführt werden, mindestens zwei Arbeitstage im voraus Menge und Art des Fleisches oder der Fleischerzeugnisse sowie den Zeitpunkt mitteilen, von dem an die Kontrolle vorgenommen werden kann.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Kontrolle der Genußtauglichkeit wird bei Einfuhren gemäß Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18 Absätze 1 und 2 und den Artikeln 21a und 21b stichprobenweise vorgenommen. Kontrolliert werden soll gemäß Absatz 3 insbesondere folgendes:

a) die Genußtauglichkeitsbescheinigung, die Übereinstimmung zwischen der Sendung von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen und den Angaben in dieser Bescheinigung sowie die Kennzeichnung;

b) der Frischezustand, das Vorhandensein von Verunreinigungen und von Krankheitserregern;

c) das Vorhandensein von Rückständen von in Artikel 20 genannten Stoffen;

d) bei frischem Fleisch, ob die Schlachtung und Zerlegung und bei Fleischerzeugnissen, ob die Herstellung in hierfür zugelassenen Betrieben vorgenommen worden ist;

e) die Beförderungsbedingungen.

(3) Die für eine einheitliche Durchführung der Kontrollen nach Absatz 1 erforderlichen Einzelheiten werden nach dem Verfahren des Artikels 29 festgelegt; dies betrifft insbesondere die Anwendung des Artikels 20, die Analysemethoden, die Häufigkeit der Probenahme und die Vorschriften für die Probenahme.

(4) Die Mitgliedstaaten verbieten das Inverkehrbringen von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen, wenn die Kontrollen nach Absatz 1 ergeben, daß

— das frische Fleisch oder die Fleischerzeugnisse zum Genuß für Menschen untauglich ist;

— die in dieser Richtlinie und in Anhang I der Richtlinie 64/433/EWG oder in den Anhängen A und B der Richtlinie 77/99/EWG vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt sind;

— eine der in Artikel 22 bezeichneten Bescheinigungen, die jeder einzelnen Sendung beigefügt sind, die Bedingungen des genannten Artikels nicht erfüllt.

(5) Dürfen frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse nicht eingeführt werden, so müssen sie zurückbefördert werden, sofern gesundheitliche oder tierseuchenrechtliche zugelassen Bedenken dem nicht entgegenstehen.

Ist die Rückbeförderung nicht möglich, so müssen das Fleisch oder die Fleischerzeugnisse im Gebiet des Mitgliedstaats, in dem die Kontrolle durchgeführt wird, unschädlich beseitigt werden.

Abweichend von dieser Bestimmung kann der Mitgliedstaat, der die tierseuchenrechtliche Kontrolle und die Kontrolle der Genußtauglichkeit durchführt, auf Antrag des Einführers oder seines Bevollmächtigten das Inverkehrbringen des Fleisches oder der Fleischerzeugnisse für andere Zwecke als zum Genuß für Menschen zulassen, sofern keine Gefahr für Mensch oder Tier besteht und das Fleisch oder die Fleischerzeugnisse aus einem in der Liste nach Artikel 3 Absatz 1 aufgeführten Land stammt, für das nicht gemäß Artikel 28 ein Einfuhrverbot gilt. Dieses Fleisch bzw. diese Fleischerzeugnisse dürfen nicht aus dem Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats ausgeführt werden; dieser hat die Verwendung dieses Fleisches zu überwachen.

(6) Die Bescheinigungen sind nach den Kontrollen gemäß Absatz 1 in jedem Fall mit einem Vermerk zu versehen, der die Zweckbestimmung des Fleisches oder der Fleischerzeugnisse deutlich erkennen läßt.

▼**M12**

Artikel 25

Jeder Sendung von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen, deren Inverkehrbringen in der Gemeinschaft von einem Mitgliedstaat aufgrund der Kontrollen nach Artikel 24 Absatz 1 zugelasen worden ist, muß vor der Weiterbeförderung in das Bestimmungsland eine Bescheinigung beigefügt werden, die nach Form und Inhalt dem Muster in Anhang B entspricht.

Diese Bescheinigung muß

a) von dem für die Einfuhruntersuchungsstelle oder für den Ort der Lagerung zuständigen Tierarzt ausgestellt werden;

b) am Tage der Verladung des frischen Fleisches oder der Fleischerzeugnisse zum Versand in das Bestimmungsland ausgestellt werden;

c) mindestens in der Sprache des Bestimmungslandes abgefaßt werden;

d) der Sendung von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen in der Urschrift beigefügt werden.

Artikel 26

Alle bei der Durchführung der Artikel 24 und 25 anfallenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Kontrollen bei frischem Fleisch oder bei Fleischerzeugnissen, die Lagerkosten sowie die etwaigen Kosten für die unschädliche Beseitigung von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen, gehen zu Lasten des Versenders, des Empfängers oder ihres Bevollmächtigten, ohne daß der Staat eine Entschädigung zahlt.

▼**M6**

KAPITEL ►**M12** VI ◄

Gemeinsame Vorschriften

Artikel 27

(1) Die Mitgliedstaaten stellen Verzeichnisse

▼**M17**

a) der Grenzübergangsstellen für die Einfuhrkontrolle bei Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen,

▼**M12**

b) der Untersuchungsstellen für die Einfuhrkontrolle bei frischem Fleisch oder bei Fleischerzeugnissen

▼**M6**

auf und leiten sie der Kommission zu.

Diese Grenzübergangsstellen und Einfuhruntersuchungsstellen müssen nach dem Verfahren des Artikels 29 zugelassen werden.

(2) Damit die in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Grenzübergangsstellen zugelassen werden können, müssen die dort tätigen Bediensteten insbesondere über die Einrichtungen und Ausrüstungen verfügen können, die für die Durchführung der Kontrolle nach Artikel 12 Absatz 1, für die Desinfektion und die Entfernung von Futter- und Einstreuresten sowie von tierischen Abgängen erforderlich sind.

(3) Damit die unter Absatz 1 Buchstabe b) genannten Einfuhruntersuchungsstellen zugelassen werden können, müssen den dort tätigen Bediensteten zumindest folgende Einrichtungen zur Verfügung stehen:

a) ausreichend große Untersuchungsräume, in denen die Kontrollen ordnungsgemäß durchgeführt werden können,

b) ausreichend große Kühl- und Gefrierräume,

c) ein ausreichend großer Auftauraum,

▼M6

d) ein Laboratorium.

(4) Die Kontrollen werden unter der Verantwortung eines amtlichen Tierarztes durchgeführt. Dieser kann sich bei rein technischen Tätigkeiten von Hilfskräften unterstützen lassen, die hierfür besonders ausgebildet worden sind.

Die Einzelheiten dieser Unterstützung werden nach dem Verfahren des Artikels 29 festgelegt.

(5) Tierärztliche Sachverständige überprüfen, ob die Einrichtungen und Ausrüstungen der zugelassenen Grenzübergangsstellen und Einfuhruntersuchungsstellen den Bedingungen dieses Artikels entsprechen und ob die Kontrollen nach Maßgabe dieser Richtlinie durchgeführt werden.

Die tierärztlichen Sachverständigen müssen die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen besitzen, in dem die zu überprüfende Stelle liegt.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz, insbesondere die Vorschriften für die Bestimmung der tierärztlichen Sachverständigen, und die Einzelheiten der Überprüfung werden nach dem Verfahren des Artikels 29 festgelegt.

(6) Alle bei der Durchführung von Absatz 5 Unterabsatz 1 anfallenden Kosten werden von der Gemeinschaft getragen.

▼M19

▼B

Artikel 29

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende unverzüglich den durch Beschluß des Rates vom 15. Oktober 1968 eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

▼A2

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

▼B

►A2 (3) ◄ Die Kommission erläßt die Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor.

Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 30

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende unverzüglich den durch Beschluß des Rates vom 15. Oktober 1968 eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

▼A2

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb von zwei Tagen ab. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

▼B

►A2 (3) ◄ Die Kommission erläßt die Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

▼M5

▼M22

Artikel 31a

Unbeschadet des Artikels 17 der Richtlinie 90/675/EWG ([1]) sowie des Artikels 13 der Richtlinie 91/496/EWG ([2]) kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 29 für Einfuhren in die französischen überseeischen Departements von den Vorschriften der vorliegenden Richtlinie abweichen.

Bei der Verabschiedung der Maßnahmen nach Absatz 1 werden die nach der Einfuhr geltenden Vorschriften nach demselben Verfahren festgelegt.

▼M24

Artikel 31b

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 17 der Richtlinie 90/675/EWG ([3]) kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 29 für Einfuhren von Fleisch auf die Kanarischen Inseln bis zum 31. Dezember 1994 von bestimmten Vorschriften der Artikel 4 und 17 abweichen.

Beim Erlaß der Maßnahmen nach Absatz 1 werden die nach der Einfuhr anwendbaren Vorschriften nach demselben Verfahren erlassen.

▼B

Artikel 32

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie und ihren Anhängen innerhalb folgender Fristen nachzukommen:

a) bis zum 1. Oktober 1973 in bezug auf Artikel 23 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstaben a), b) und c);

b) bis zum 1. Januar 1976 in bezug auf alle übrigen Vorschriften mit Ausnahme der Bestimmungen über ein gemeinschaftliches Verfahren.

([1]) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.
([2]) Abl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.
([3]) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

▼B

(2) Die Mitgliedstaaten kommen den Bestimmungen über ein in der Richtlinie vorgesehenes gemeinschaftliches Verfahren bis zum 1. Januar 1977 nach.

Zwischen der Einführung der auf Grund dieser Bestimmungen festgelegten Maßnahmen und dem genannten Zeitpunkt müssen jedoch mindestens zwei Jahre liegen.

(3) Zu dem in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt treten die Artikel 4 und 11 der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen und Artikel 9 der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch außer Kraft.

▼M12

Artikel 32a

(1) Für die Einfuhr von frischem Fleisch im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 dritter Gedankenstrich oder von Fleischerzeugnissen aus solchem Fleisch aus Drittländern gilt diese Richtlinie erst ab Inkrafttreten des bzw. der Beschlüsse der Kommission, die nach dem Verfahren des Artikels 29 erlassen werden, um die in Artikel 3 genannte Liste in der erforderlichen Weise anzupassen.

(2) Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Gesundheitswesen gelten für die Einfuhr des in Absatz 1 genannten Fleisches bzw. der dort genannten Fleischerzeugnisse aus Drittländern bis zum Inkrafttreten einer einschlägigen Gemeinschaftsregelung.

▼M4

Artikel 33

Bei Anwendung der Artikel 8 und 16 müssen die Bedingungen, die nach dem Verfahren des Artikels 29 für die von bestimmten Mitgliedstaaten getätigten Einfuhren festgelegt werden, mindestens ebenso streng sein wie die Bedingungen, die diese Mitgliedstaaten im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr vorschreiben.

▼B

Artikel 34

Die Rechte und Pflichten aus viehseuchenrechtlichen Übereinkünften, die vor der Annahme dieser Richtlinie zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und einem oder mehreren Drittländern andererseits geschlossen wurden, werden durch diese Richtlinie nicht berührt.

Soweit die Übereinkünfte mit dieser Richtlinie nicht vereinbar sind, wenden der oder die betreffenden Mitgliedstaaten alle geeigneten Mittel an, um die festgestellten Unvereinbarkeiten zu beheben.

Artikel 35

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

▼M6

ANHANG A

MUSTER

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für frisches Fleisch (1), das für ..... **bestimmt ist**
(Name des EWG-Mitgliedstaats)

Nr. ..... (2)

Versandland .....

Zuständiges Ministerium .....

Ausstellende Behörde .....

Bezug .....
(wahlfrei)

►(1) I. **Angaben zur Identifizierung des Fleisches:**

Fleisch von .....
(Tiergattung)

Art der Teile .....

Art der Verpackung .....

Zahl der Teile oder Packstücke .....

Einfrierungsmonat(e) und -jahr(e) .....

Nettogewicht .....

II. **Herkunft des Fleisches:**

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Schlachtbetriebe(s) ..

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s)

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Kühl- und Gefrierhauses(häuser) .....

..... ◄

III. **Bestimmung des Fleisches:**

Das Fleisch wird versandt von .....
(Versandort)

nach .....
(Bestimmungsort und -land)

(1) Frisches Fleisch im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b) der Richtlinie 64/433/EWG.
(2) Wahlfrei.

▼M6

mit folgendem Transportmittel (1) .....

Name und Anschrift des Absenders .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers .....

.....

IV. **Bescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

a) — das vorstehend bezeichnete Fleisch (2),

— das an der Verpackung des vorstehend bezeichneten Fleisches angebrachte Etikett (2), ist (sind) (2) mit einem Stempelabdruck versehen, aus dem ersichtlich ist, daß das Fleisch nur von Tieren stammt, die in zugelassenen Schlachtbetrieben im Hinblick auf die Ausfuhr nach dem Bestimmungsland geschlachtet worden sind:

►(1) b) das vorstehend bezeichnete Fleisch ist unter Bedingungen betreffend die Herstellung und Kontrolle gewonnen worden, die den Erfordernissen der Richtlinie 72/462/EWG entsprechen und ist daher als solches für tauglich zum Genuß für Menschen befunden worden; ◄

c) das Fleisch ist in einem zugelassenen Zerlegungsbetrieb zerlegt worden (2);

d) das Fleisch ist — ist nicht — (2) auf Trichinen untersucht worden; bei Anwendung von Artikel 3 der Richtlinie 77/96/EWG: das Fleisch ist einer Kältebehandlung unterzogen worden;

e) die Transportmittel und die für das frische Fleisch dieser Sendung geltenden Ladebedingungen entsprechen den für den Versand nach dem Bestimmungsland vorgesehenen hygienischen Anforderungen.

Ausgefertigt in ..... am .....

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

(1) Bei Versand mit Eisenbahnwaggons oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand per Flugzeug die Flugnummern und bei Versand per Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

▼M12

ANHANG B

MUSTER

EINFUHRKONTROLLBESCHEINIGUNG FÜR EINFUHREN VON FRISCHEM FLEISCH/ FLEISCHERZEUGNISSEN (1) AUS DRITTEN LÄNDERN

Mitgliedstaat, in dem die Einfuhrkontrolle vorgenommen worden ist : .....

Einfuhruntersuchungsstelle : .....

Art des Fleisches/Fleischerzeugnisses (1) : .....

Aufmachung : .....

Anzahl der Tierkörper (2) : .....

Anzahl der Tierkörperhälften (2) : .....

Anzahl der Tierkörperviertel (2) oder der Kartons : .....

Nettogewicht : .....

Ursprungsland : .....

Bei Fleischerzeugnissen :

Einfuhr nach Artikel 14/Artikel 21a Absatz 2 (1) der Richtlinie 72/462/EWG : .....

.....

►(1) Name und Anschrift des Erstempfängers : .....◄

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, daß das von dieser Bescheinigung erfaßte Fleisch/die von dieser Bescheinigung erfaßten Fleischerzeugnisse (1) zum Zeitpunkt der Weiterbeförderung untersucht worden ist/sind.

....

(Ort und Datum) (Der amtliche Tierarzt)

(1) Nichtzutreffendes streichen.
(2) Nur für frisches Fleisch.

►(1) M13

▼M12

ANHANG C

MUSTER

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Fleischerzeugnisse (1), die für ..... **bestimmt sind**
(Name des EWG-Mitgliedstaats)

Nr. ..... (2)

Versandland : .....

Zuständiges Ministerium : .....

Ausstellende Behörde : .....

Bezug : .....
(wahlfrei)

I. **Angaben zur Identifizierung der Fleischerzeugnisse**

Fleischerzeugnisse von : .....
(Tiergattung)

Art der Teile : .....

Art der Verpackung : .....

Zahl der Teile oder Packstücke : .....

Erforderliche Lagerungs- und Beförderungstemperatur (3) : .....

Haltbarkeitdauer (3) : .....

Nettogewicht : .....

II. **Herkunft der Fleischerzeugnisse**

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Betriebe(s) : .....

.....

.....

III. **Bestimmung der Fleischerzeugnisse**

Die Fleischerzeugnisse werden versandt

von : .....
(Versandort)

nach : .....
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel (4) : .....

Name und Anschrift des Absenders : .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers : .....

.....

▼M12

IV. **Bescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

a) — die vorstehend bezeichneten Fleischerzeugnisse,

— das an der Verpackung der vorstehend bezeichneten Fleischerzeugnisse angebrachte Etikett

(sind) ist mit einem Stempelabdruck versehen, aus dem ersichtlich ist, daß die Fleischerzeugnisse nur aus frischem Fleisch von Tieren stammen, die in zugelassenen Schlachtbetrieben im Hinblick auf die Ausfuhr nach dem Bestimmungsland geschlachtet worden sind oder, im Falle der Anwendung von Artikel 21a Absatz 2 der Richtlinie 72/462/EWG, von Tieren stammen, die in einem Schlachtbetrieb geschlachtet worden sind, der eine besondere Zulassung für die Lieferung von Fleisch zu der in dem genannten Absatz vorgesehenen Behandlung besitzt (5);

b) die Fleischerzeugnisse sind aufgrund einer nach den Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG durchgeführten tierärztlichen Untersuchung als solches für tauglich zum Genuß für Menschen befunden worden;

c) die Fleischerzeugnisse sind aus Schweinefleisch hergestellt, das auf Trichinen untersucht worden ist /nicht auf Trichinen untersucht worden ist; in dem letztgenannten Fall: die Fleischerzeugnisse sind einer Kältebehandlung unterzogen worden (5);

d) die Transportmittel und die für die Fleischerzeugnisse dieser Sendung geltenden Ladebedingungen entsprechen den für den Versand nach dem Bestimmungsland vorgesehenen hygienischen Anforderungen;

e) die Fleischerzeugnisse sind aus Fleisch hergestellt, das den Anforderungen des Kapitels III der Richtlinie 72/462/EWG sowie den Anforderungen des Artikels 3 der Richtlinie 77/99/EWG genügt/sind in Anwendung der Ausnahmeregelung nach Artikel 21a Absatz 2 der Richtlinie 72/462/EWG hergestellt (5).

Ausgefertigt in ....., am .....

.....

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

(1) Fleischerzeugnisse im Sinne der Richtlinie 77/99/EWG.
(2) Wahlfrei.
(3) Auszufüllen im Falle der Angabe gemäß Artikel 4 der Richtlinie 77/99/EWG.
(4) Bei Versand mit Eisenbahnwaggons oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand per Flugzeug die Flugnummer und bei Versand per Schiff der Name des Schiffes einzutragen.
(5) Nichtzutreffendes streichen.